

Aktenzeichen: 7 AZR 9/99
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 26. Juli 2000
- 7 AZR 9/99 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg Kammern Offenburg

Urteil vom 8. Oktober 1997
- 11 Ca 209/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Freiburg)

Urteil vom 27. Oktober 1998
- 10 Sa 166/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristung nach dem BeschFG

Gesetz:

BeschFG idF des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes
vom 25. September 1996 § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 5; KSchG §§ 1
und 7; ZPO § 313 a Abs. 1

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats:

Entscheidung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe
(§ 313 a Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



7 AZR 9/99
10 Sa 166/97
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. Juli 2000

URTEIL

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dörner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt und den Richter am Bundesarbeitsgericht Linsenmaier sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koch und Coulin für Recht erkannt:



Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. Oktober 1998 - 10 Sa 166/97 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 8. Oktober 1997 - 11 Ca 209/97 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen !

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird abgesehen (§ 72 Abs. 5 ArbGG; § 313 a Abs. 1 Satz 1 und 2, § 557 ZPO).

Dörner

Schmidt

Linsenmaier

Dr. Koch

Coulin

